

# Entscheidungsweg Weiterbildung



## Qualifizierung prüfen

- > I. Ungelernte Bewerber/innen
- > II. Qualifizierte Bewerber/innen

## I. Ungelernte Bewerber/innen



### Konstellation 1

Der/Die Bewerber/in hat keine Ausbildung

oder



### Konstellation 2

Der/Die Bewerber/in hat eine Ausbildung, die aber schon mehr als 4 Jahre zurückliegt – seither als Helfer/in tätig

oder



### Konstellation 3

Der/Die Bewerber/in hat eine Ausbildung im Ausland erworben, diese wurde nicht/ nur teilweise anerkannt.

Drei  
Einstiegs-  
möglich-  
keiten



### Teilqualifizierung

Teilmodul einer Ausbildung.

- > **Dauer**  
i.d.R. **6 Monate** (davon 6 Wochen Präsenz im Betrieb)
- > **Bei Neueinstellung**  
Weiterbildungsbeginn innerhalb der ersten beiden Monate:  
**100%** Lohnkosten  
**100%** Weiterbildungskosten
- > **Bei beschäftigten Mitarbeiter/innen:**  
**80%** Lohnkosten  
**100%** Weiterbildungskosten



#### Hinweis

Eine parallele Sprachförderung ist möglich.

Oder



### Umschulung

Unverkürzte oder um 1/3 verkürzte Ausbildung.

- > **70%** der Lohnkosten werden für die Laufzeit der Weiterbildung übernommen.

Oder



### Vorbereitung Externenprüfung

Bei entsprechender Eignung (min. das 1,5-fache der Ausbildungszeit im Beruf tätig ohne entsprechenden Berufsabschluss) kann ein Vorbereitungsseminar auf die Externenprüfung gefördert werden.

- > Förderung zwischen **80% - 100%**



Bei Fragen zur Anerkennung

**Regionale Koordinationsstelle Fachkräfteeinwanderung**

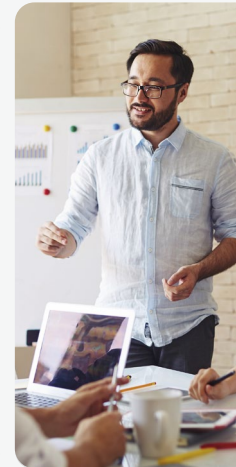
☎ 07131 969-582 /alternativ -589

✉ [Heilbronn.Fachkraefteeinwanderung@arbeitsagentur.de](mailto:Heilbronn.Fachkraefteeinwanderung@arbeitsagentur.de)

## II. Qualifizierte Bewerber/innen

### Voraussetzung für die Übernahme der Weiterbildungs-/Lohnkosten

- Die Weiterbildung und der Weiterbildungsträger sind nach AZAV zertifiziert
- Die Weiterbildung umfasst mehr als 120 UE (1 Unterrichtseinheit = 45 Min.)
- Die Weiterbildung kann am Stück (unter Freistellung), berufsbegleitend, online, modular, etc. erfolgen.



### Bewerbervoraussetzungen

- Die Ausbildung liegt 2 Jahre zurück
- In den letzten 2 Jahren wurde keine Weiterbildung über §82 SGBIII gefördert.



#### Eine Abweichung ist möglich:

- Bei Kleinbetrieben unter 10 Mitarbeitern:
- Bei aufgabenübergreifendem Einsatz
- Bei Unternehmen bis 249 Mitarbeitern:
- Bei Weiterbildungen in neuen Technologien (z.B. KI, interdisziplinäres Wissen, ...)



### Zuschüsse zu den Lehrgangskosten

Unter 50 Beschäftigte



100% Kostenerstattung

50-499 Beschäftigte



50% Kostenerstattung

Ab 500 Beschäftigte



25% Kostenerstattung

Bis zu 100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

### Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung)

Unter 50 Beschäftigte



75% Kostenerstattung

50-499 Beschäftigte



50% Kostenerstattung

Ab 500 Beschäftigte



25% Kostenerstattung



### Höhere Zuschüsse für jede Betriebsgröße

+ 5% bei Qualifizierungsvereinbarungen der Sozialpartner

# Fördermöglichkeiten in herausfordernden Zeiten

## Weiterbildung während Kurzarbeit

**Befristet bis 31.07.2024**

§106a SGBIII

- Zielsetzung** Zeiten der Kurzarbeit **aktiv** nutzen!
- Zielgruppe** Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld (KUG) erhalten.
- Fördervoraussetzungen**
- ✓ 1.Tag der Qualifizierung = KUG-Tag
  - ✓ AZAV: Trägerzulassung/ Weiterbildung / 120 UE
- Förderumfang**
- › Kurzarbeitergeld
  - › (Anteilige) Weiterbildungskosten je nach Betriebsgröße:
 

|                    |             |                   |            |
|--------------------|-------------|-------------------|------------|
| <b>Bis 10 MA</b>   | <b>100%</b> | <b>10-249 MA</b>  | <b>50%</b> |
| <b>250-2499 MA</b> | <b>25%</b>  | <b>ab 2500 MA</b> | <b>15%</b> |
  - › Besonderheit: Ein Betrieb kann i.S.d. §97 SGBIII auch eine Betriebsabteilung sein (vgl. Kug-Antrag).
  - › Je Kalendermonat werden 50% SV-Beiträge erstattet.

- ! Achtung**
- ✗ Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber verpflichtet ist, sind ausgeschlossen.
  - ✗ Keine nach Aufstiegsförderungsgesetz förderbaren Fortbildungsziele (Ausnahme > siehe Besonderheiten)

- 💡 Besonderheiten**
- › Alle Weiterbildungen, die am 1. Arbeitsmarkt verwertbar sind, sind während der Kurzarbeit umsetzbar. Externe, wie interne (Mitarbeiter/in schult Mitarbeiter/in) Seminare können durchgeführt werden.
  - › Sind die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt können diese selbstfinanziert (durch den Arbeitgeber) durchgeführt werden. Kurzarbeitergeld wird weitergewährt. Eine Antragsstellung vorab ist erforderlich.

## Qualifizierungsgeld

**NEU ab 01.04.2024**

§82a SGBIII

- Zielsetzung** Beschäftigungserhalt durch Weiterbildung trotz Strukturwandel.
- Zielgruppe** Beschäftigte, deren Verlust des Arbeitsplatzes droht.
- Fördervoraussetzungen**
- ✓ Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf (im 20%/ 10% KMU Unternehmen)
  - ✓ Betriebsvereinbarung betriebsbezogener Tarifvertrag
  - ✓ AZAV nur Trägerzulassung / min. 121 UE
  - ✓ Der Beschäftigte hat in den letzten 4 Jahren nicht an einer Weiterbildung nach diesem § teilgenommen.
- Förderumfang**
- › **Finanzierung der Weiterbildung durch den Arbeitgeber**
  - › Zahlung Qualifizierungsgeld
  - › Entgeltersatz in Höhe von 60% (bzw. 67%) Prozent des Nettoentgelts, welches durch die Weiterbildung entfällt.
  - › Übernahme behinderungsbedingter Mehrausgaben.

- ! Achtung**
- ✗ Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber verpflichtet sind, sind ausgeschlossen.
  - ✗ Keine nach dem Aufstiegsförderungsgesetz förderbaren Fortbildungsziele.

- 💡 Besonderheiten**
- › Ausnahme: Befristete Öffnung für 1. Fortbildungsstufe (Spezialist/in)